Satzung

der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 a "Flügfeld Karthause" - I. Bauabschnitt - (Änderung Nr. 3)

Aufgrund der §§ 2, Abs. 1, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419) hat der Stadtrat am 12. 6. 1974 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 71 a "Flugfeld Karthause" - I. Bauabschnitt - wird wie folgt geändert:

In dem Text zu dem Bebauungsplan wird unter den Abschnitt II "Geh-, Fahrund Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG" die nachstehende Ziffer 2.4 eingefügt.

Für die innerhalb der öffentlichen Grünfläche Gemarkung Moselweiß, Flur 11, Nr. 8/536 liegende, den Hanggrundstücken Gemarkung Moselweiß, Flur 11, Nrn. 33 u. 36/1 vorgelagerte vorhandene Treppenanlage, wird ein Gehrecht zugunsten der letztgenannten Grundstücke festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die den Festsetzungen des Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche
Pläne, insbesondere die des Bebauungsplanes Nr. 71 a, treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 26.6.1974

Der Oberbürgermeister

* bien

Die Satzung und die dazugehörende Begründung wurden vom 8. 7. 1974 bis 22. 7. 1974 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung ist am 4. 7. 1974 in der Presse bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 5. 7. 1974 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 25.7.1974

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Beigeordneter

Ausgefertigt:

Koblenz, 22.06.1993

bekanntgemacht: 23.06.1993

STADTVERWALTING KOBLENZ

OBERBÜRGERMEISTER